



### ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN A. FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GE GEBIETSGRENZE (GEM. 98 BAUNVO)
- GI INDUSTRIEGEBIET (GEM. 99 BAUNVO)
- SO SONDERGEBIET (GEM. 911 BAUNVO) (1) ELEKTROFACHMARKT (2) GARTEN- UND ZOOARTIKELFACHMARKT
- a ABWEICHENDE BAUWEISE (GEM. 922 BAUNVO)
- 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL (GEM. 919 BAUNVO)
- 6,0 BAUMASSEZAHL (GEM. 921 BAUNVO)
- TH TRAUFHÖHE (GEM. 918 BAUNVO) MAXIMAL ÜBER GELÄNDE
- 0-20° DACHNEIGUNG ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- BAUGRENZE (GEM. 923 ABS. 3 BAUNVO)
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSLÄCHEN (FAHRBAHN / GEHWEG)
- FUSSWEG UND RADWEG
- ÖFFENTLICHER PARKSTREIFEN
- STRAßENBEGLEITGRÜN MIT BAUMPFLANZUNGEN
- BEMASSUNG IN METERN
- RADIUS IN METERN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- ELEKTRIZITÄT: TRAFOSTATION
- ABFALLSAMMELSTELLE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- ZUFAHRT (EIN- UND AUSFAHRT)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
- BINDUNG FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- BINDUNG FÜR DAS ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ALS VORKEHRUNG ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN I. S. DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

### B. FÜR HINWEISE

- GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- GRUNDSTÜCKSGRENZE BESTAND
- STRASSENBELEUCHTUNG
- NR.68 BIOTOPNUMMER (GEM. KARTIERUNGSSTAND SOMMER 1981)
- BÜSCHUNGSHANG NACH AUFFÜLLUNG
- ÖBERKANTE FAHRBAHN IN METERN ÜBER NN

### C. FÜR NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- BAUVERBOTSGRENZEN NACH BUNDESFERNSTRASSENGESETZ (GEM. 99 ABS. 1 FSTRG)

### TEXTFESTSETZUNGEN

- I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- INDUSTRIEGEBIET (99 BAUNVO)
    - UNZULÄSSIG SIND ANLAGEN FÜR EINZELHANDELSBETRIEBE (91 ABS. 5 BAUNVO) IN VERBINDUNG MIT 91 ABS. 9 BAUNVO) MIT FOLGENDER EINSCHRÄNKUNG:
      - 1.1.1 EINZELHANDELSBETRIEBE SIND NUR ZULÄSSIG FÜR MÖBEL / EINRICHTUNGEN, BAU-, HEIMWERKER-, PFLANZEN-, GARTEN- UND ZOOARTIKEL, BODENBELÄGE / TEPPICHE / TAPETEN, FAHRZEUGE UND FAHRZEUGTEILE, BRENNSTOFFE.
      - 1.1.2 AUSNAHMSWEISE KÖNNEN DIE SORTIMENTSGRUPPEN DROGERIE / PHARMAZIE / REFORMWAREN, ELEKTROARTIKEL UND UNTERHALTUNGSELEKTRONIK, BÜROARTIKEL, SPORTGROSSGERÄTE UND CAMPINGARTIKEL ZUGELASSEN WERDEN.
    - 2.1 UNZULÄSSIG SIND ANLAGEN FÜR EINZELHANDELSBETRIEBE (91 ABS. 5 IN VERBINDUNG MIT 91 ABS. 9 BAUNVO) MIT FOLGENDER EINSCHRÄNKUNG:
      - 2.1.1 EINZELHANDELSBETRIEBE SIND NUR ZULÄSSIG FÜR MÖBEL / EINRICHTUNGEN, BAU-, HEIMWERKER-, PFLANZEN-, GARTEN- UND ZOOARTIKEL, BODENBELÄGE / TEPPICHE / TAPETEN, FAHRZEUGE UND FAHRZEUGTEILE, BRENNSTOFFE.
- II. DIE FESTSETZUNG 1.2.2 WIRD DURCH DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. S 16 HINFÄLLIG.
2. GEWERBEGEBIET (98 BAUNVO)
- UNZULÄSSIG SIND ANLAGEN FÜR EINZELHANDELSBETRIEBE (91 ABS. 5 IN VERBINDUNG MIT 91 ABS. 9 BAUNVO) MIT FOLGENDER EINSCHRÄNKUNG:
    - 2.1.1 EINZELHANDELSBETRIEBE SIND NUR ZULÄSSIG FÜR MÖBEL / EINRICHTUNGEN, BAU-, HEIMWERKER-, PFLANZEN-, GARTEN- UND ZOOARTIKEL, BODENBELÄGE / TEPPICHE / TAPETEN, FAHRZEUGE UND FAHRZEUGTEILE, BRENNSTOFFE.

- AUSNAHMSWEISE KÖNNEN DIE SORTIMENTSGRUPPEN DROGERIE / PHARMAZIE / REFORMWAREN, ELEKTROARTIKEL UND UNTERHALTUNGSELEKTRONIK, BÜROARTIKEL, SPORTGROSSGERÄTE UND CAMPINGARTIKEL ZUGELASSEN WERDEN.
- UNZULÄSSIG SIND DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN VERBODENSGESTÄTTEN (91 ABS. 6 BAUNVO), DIE NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS SIND.
  - 2.1 UNZULÄSSIG SIND DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN VERBODENSGESTÄTTEN (91 ABS. 6 BAUNVO), DIE NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS SIND.
    - 2.1.1 UNZULÄSSIG SIND DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN VERBODENSGESTÄTTEN (91 ABS. 6 BAUNVO), DIE NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS SIND.
  - 2.2 UNZULÄSSIG SIND DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN VERBODENSGESTÄTTEN (91 ABS. 6 BAUNVO), DIE NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS SIND.
- SONDERGEBIET (911 BAUNVO) FÜR GROSSFLÄCHIGE EINZELHANDELSBETRIEBE
  - ZULÄSSIG SIND GEM. 911 ABS. 3 NR. 2 BAUNVO
    - 1) EIN ELEKTROFACHMARKT
    - 2) EIN GARTEN- UND ZOOARTIKELFACHMARKT
  - BAUMASSEZAHL (GEM. 921 BAUNVO)
  - TRAUFHÖHE (GEM. 918 BAUNVO) MAXIMAL ÜBER GELÄNDE
  - DACHNEIGUNG ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
  - BAUGRENZE (GEM. 923 ABS. 3 BAUNVO)
  - STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
  - VERKEHRSLÄCHEN (FAHRBAHN / GEHWEG)
  - FUSSWEG UND RADWEG
  - ÖFFENTLICHER PARKSTREIFEN
  - STRAßENBEGLEITGRÜN MIT BAUMPFLANZUNGEN
  - BEMASSUNG IN METERN
  - RADIUS IN METERN
  - FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
  - ELEKTRIZITÄT: TRAFOSTATION
  - ABFALLSAMMELSTELLE
  - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
  - MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
  - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
  - ZUFAHRT (EIN- UND AUSFAHRT)
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
  - BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN
  - BINDUNG FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN
  - BINDUNG FÜR DAS ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
  - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ALS VORKEHRUNG ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN I. S. DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
- AUSNAHMSWEISE KÖNNEN IN TEILBEBIETEN AUCH ANDERE NUTZUNGEN ZUGELASSEN WERDEN. DIE VORWIEGENDE NUTZUNG ALS SONDERGEBIET MUSS GEWÄHRT BLEIBEN. DIE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UNTER DEN PUNKTEN 2.1 BIS 2.3 GELTEN ENTSPRECHEND, WOBEI DER EINZELHANDEL OHNE EINSCHRÄNKUNG AUSGESCHLOSSEN IST.
- SONDERGEBIETE SIND IN IHRER SCHUTZWÜRDIGKEIT NACH BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ I. V. M. 18095 TEIL I EINEM GEWERBEGEBIET IM SINNE VON 98 BAUNVO GLEICHGESTELLT.
- NEBENANLAGEN I. S. VON 914 ABS. 1 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSLÄCHEN ZULÄSSIG.
  - MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG
    - DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
      - a) DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) VON 0,8
      - b) DURCH DIE BAUMASSEZAHL (BMZ) VON 6,0
      - c) DURCH DIE HÖHE BAULICHER ANLAGEN VON TH 12,0m
    - EIN ÜBERSCHREITEN DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHENZAHL UM MAX. 10 V. H. KANN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIESER FLÄCHENANTEIL FÜR STELLPLATZE MIT ZUFÄHRTEN VERWENDET UND IN UNVERSELTIGER AUSFÜHRUNG (RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERSTRASSEN USW.) HERGESTELLT WIRD.
  - ZULÄSSIGE BAUMASSE KANN AUSNAHMSWEISE UM DIE BAUMASSE NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ERHÖHT WERDEN. INSGESAMT DARF ABER EINE BAUMASSEZAHL VON 9,0 NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- BAUWEISE
  - FÜR DAS GEBIET WIRD DIE ABWEICHENDE BAUWEISE (a) GEM. 922 ABS. 4 BAUNVO FESTGESETZT.
    - 1.1 DIE ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN MIT EINER LÄNGE VON MEHR ALS 50m IST UNTER BEACHTUNG VON ALLESEITIGEN GRENZABSTÄNDE (VORDERE, RÜCKWÄRTIGE UND SEITLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN) NACH DEN BESTIMMUNGEN DER BAYBO ZULÄSSIG.
    - EINE GRENZBEHALTUNG IST AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DIE GESTALTERISCHE UND KONSTRUKTIVE MERKMALE EINE EBENSOLCHE ODER ÄHNLICHE GRENZBEHALTUNG AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK ZULASSEN, WOBEI EINE TRAUFHÖHE VON 5,0m AN DER GRENZE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF UND ES SICH ALS UNTERGEORDNETES GEBÄUDETEIL DARSTELLT.
- BAULICHE UND STADTEBAULICHE GESTALTUNG
  - TRAUFHÖHE BETRÄGT MAX. 12,0m. AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN BETRIEBSTECHNISCHE ODER FUNKTIONELLE GRÜNDE VORLIEGEN.
  - AUSNAHMSWEISE KÖNNEN GESTALTERISCHE DACHAUFBAUEN >20° DACHNEIGUNG BIS ZU 25% DER DACHFLÄCHE, SOWIE GLASDÄCHER BIS MAX. 30° DACHNEIGUNG ZUGELASSEN WERDEN. DIES GILT NICHT FÜR GRENZBAUEN.
  - IST ERKENNBAR, DASS EINE GRENZWAND ÜBER EINEN LÄNGEREN ZEITRAUM NICHT ANGEBAUT WIRD, SO IST DIESE -JE NACH MATERIAL- ZU VERPUTZEN ODER FARBLICH ZU BEHANDLEN.
  - EINFRIEDRUNGEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER HÖHE VON 2,0m ALS MASCHENDRAHTZAUN ODER ALS ENFRIEDRUNGSMAUER (PUTZ- ODER SICHTMAUERWERK).
    - AN DEN VORDEREN BAUGRENZEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN,
    - AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN.
  - AUSNAHME: SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN DER ABSTAND ZWISCHEN DER VORDEREN BAUGRENZE UND DER ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE 3,0m IST, KANN DIE ENFRIEDRUNG IM ABSTAND VON 3,0m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ANGEORDNET WERDEN.
  - EINFRIEDRUNGEN ENTLANG DER BUNDESSTRASSE B286 SIND TÜR- UND TORLOS ZU ERSTELLEN.
  - EIN- UND AUSFAHRTEN SIND AUF DAS BETRIEBSTECHNISCHE NOTWENDIGE MASS ZU BESCHRÄNKEN. DER BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN IST ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN.
  - BEI GARAGEN, DEREN ZUFAHRT DIREKT ÜBER EINE ÖFFENTLICHE STRASSE ERFOLGT, IST EINE NICHTGEFRIEDRTE VORFLÄCHE VON MINDESTENS 5,0m TIEFE EINZUHALTEN.
  - FLÄCHEN VOR DEN BAUGRENZEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN, SOWIE EIN MINDESTENS 3,0m BREITER STREIFEN ENTLANG DER SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, DÜRFEN WEDER ALS LAGERFLÄCHEN NOCH ALS STELLPLATZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE VERWENDET WERDEN. SIE SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN FÜR DIE PFLANZDICHTHEIT UND QUALITÄT GILT PUNKT 7.2.
    - AUSNAHMEN:
      - SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN DIE TIEFE DER FLÄCHE ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN >3,0m IST, KANN DER GRÜNSTREIFEN AUF 3,0m TIEFE IM ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN REDUZIERT WERDEN.
      - ENTLANG DER SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, AUSSER ENTLANG DER BUNDESSTRASSE B286, KANN DER GRÜNSTREIFEN INSGESAMT ENTFALLEN, ALS DIE AUSNUTZUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE ENTSCHLIESSLICH ÜBERSCHRITTUNG DIES ERFORDERT.
- PFLANZGEBOTE
  - 1.1 DER FLÄCHENUMFANG FÜR HÖLZPFLANZUNGEN INNERHALB DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHE MUSS MIN. 10% DER GRUNDSTÜCKSLÄCHE BETRAGEN. DER STANDORT IST FREIWÄHLIG. DIE BEPFLANZUNG HAT ENTSPRECHEND DER PFLANZSCHEMATAS DER BEGRÜNDUNG (ANLAGE D) ZU ERFOLGEN.
  - 1.2 DIE PFLANZENAUSWAHL DER DOMINIERENDEN BÄUME UND HECKEN HAT AUS DER STANDORTSGERECHTEN ARTENZUSAMMENSETZUNG DES "REINEN-LAUBKRAUT-EICHEN-HAINBUCHENWALDES" ZU ERFOLGEN (GALIC-CARPINETUM TYPICUM), ENTSPRECHEND DER ARTENLISTE DER BEGRÜNDUNG (ANLAGE B). NUR DIE PFLANZUNG LANDSCHAFTSTYPISCHER, EINHEMISCHER BÄUME UND GEHÖLZE IST ZULÄSSIG.

- 2.3 DIE UNTER 11 EINZELNEN ANPFLANZMENGEN UND -GRÖßEN SIND MINDESTANGABEN, DIE QUALITÄTSMERKMALE RICHTEN SICH NACH DEN GÜTEBESTIMMUNGEN DES BUNDES DEUTSCHER BAUMSCHULEN (BdB)
  - MINDESTRICHTSÄTZE FÜR GESCHLOSSENE PFLANZUNGEN:
    - JE 100m² PFLANZFLÄCHE SIND MIN. 6 HESTER (HÖHE 2,5-3,0m, 3x VERPFLANZT) UND 60 STRÄUCHER (HÖHE 0,8-1,5m, 2x VERPFLANZT) ANZUPFLANZEN. ES DÜRFEN NUR STANDORTGERECHTE GEHÖLZARTEN VERWENDET WERDEN.
    - JE 300m² DER DURCH HOCHBAUEN NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENEN, ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ENTSCHLIESSLICH DER PFLANZFLÄCHE IST EIN EINHEMISCHER LAUBBAUM (STAMMUMFANG 18-20cm, 3x VERPFLANZT) ZU PFLANZEN.
    - ALS STRASSENBAUM SIND HEIMISCHE LAUBBÄUME (STAMMUMFANG 18-20cm, 3x VERPFLANZT), DIE DEN BESONDEREN BEDINGUNGEN DES STRASSENVERKEHRS (BEI STRASSENPROFIL) ANGEPAßT WERDEN KÖNNEN, ZU PFLANZEN.
  - 2.4 DIE GRÜNDNERISCHEN FESTSETZUNGEN UNTER a) UND b) SIND ANHAND EINES BEPFLANZUNGSPLANS BEI DER BAUEINGABE NACHZUWEISEN. DIE ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS ÜBER ABWEICHUNGEN UNTERLIEGT DER ZUSTÄNDIGEN NATURSCHUTZBEHÖRDE. DIE VERBINDLICHEN PFLANZUNGEN MÜSSEN INNERHALB EINES JAHRES NACH BEZUGSFERTIGKEIT VOLLZUGEN UND NACHGEWIESEN WERDEN.
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
  - DAS LEITUNGSRECHT FÜR DIE VERLEHUNG DES VORLEITUNGSRABENS IST ZUGUNSTEN DER STADT SCHWEINFURT EINZUTRAGEN.
  - INNERHALB DER UMGRENZTEN FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN SIND WEDER DER LÄRMBELASTUNG DURCH DEN KRAFTFAHRZEUGEVERKEHR AUF DER BUNDESSTRASSE B286 WOHNUMFÜRER FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE BETRIEBSLEITER UND BETRIEBSLEITER NUR UNTER FOLGENDEN VORAUSSETZUNGEN ZULÄSSIG:
    - BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGE RÄUME (Z. B. SCHAUF- UND KINDERZIMMERN) SIND NACH MÖGLICHKEIT SO ANZUORDNEN, DASS DEREN FENSTER UND TÜREN IN DEN AUSSENWÄNDEN (VORDERE UND SEITLICHE WÄNDE) NICHT ZUM STRASSENZUG HINWEISEN.
    - FENSTER UND TÜREN IN DEN ZUM STRASSENZUG HINWEISENDEN AUSSENWÄNDEN (VORDERE UND SEITLICHE WÄNDE) MÜSSEN MINDESTENS DEN ANFORDERUNGEN DER SCHALLSCHUTZKLASSE 3 DER VDI 2719 MIT EINEM MITTLEREN SCHALLDÄMMMASS  $R_w = +40dB(A)$  ENTSPRECHEN.
    - DAS ERFORDERLICHE SCHALLDÄMMMASS DER ZUM STRASSENZUG HINWEISENDEN AUSSENWÄNDE UND DÄCHER DARF EIN MITTLERES SCHALLDÄMMMASS  $R_w = +40dB(A)$  NICHT ÜBERSCHRITTEN.
    - FREISITZE (TERRASSEN, BALKONE, LOGGIEN O. Ä.) SIND NACH MÖGLICHKEIT IN LÄRMGESCHÜTZTER LAGE ZU ERRICHTEN.
  - IM GELTUNGSBEREICH SIND ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG, DIE LÄNGS DER AUTOBAHN A70 IN EINER ENTFERNUNG BIS ZU 100m, GEMESSEN VOM AUßEREN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN, ERRICHTET ODER ERHEBLICH GEÄNDERT WERDEN SÖLLEN, DER ZUSTÄNDIGEN RECHTSAUFSICHTSBEHÖRDE ZUZULEITEN. VOM GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET DÜRFEN KEINE EMISSIONEN AUSGEHEN, DIE DIE SICHERHEIT UND LEICHTIGKEIT DES VERKEHRS AUF DER BAB A70 BEEINTRÄCHTIGEN.

### GESETZESGRUNDLAGEN

- BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986.
  - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990.
  - PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90) VOM 18.12.1990.
  - BAUERISCHER BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 02.07.1982.
  - BUNDESFERNSTRASSENGESETZ (FstrG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01.10.1974.
- Achtung: Hinterlegte Textfestsetzungen aus technischen Gründen nicht darstellbar. Auskünfte erteilt das Stadtplanungsamt Schweinfurt.**
- |   |   |
|---|---|
| 1. AUFSTELLUNGSBEZUG NR. 1<br>vom 09.08.1973<br>ÄNDERUNG DES GELTUNGSBEREICHES 10.08.1989   | 3. BEDEKEN UND ANREGUNGEN STADTRATSBESCHLUSS<br>..... 17.05.1994                                      |
| 2. OFFENTLICHE AUSLEGUNG<br>vom 23.09.1995<br>I. VON 23.09.1995 BIS 22.10.1995<br>II. VON 30.12.91 BIS 29.01.92<br>III. VON 22.03. BIS 21.04.94 | 4. SATZUNGSBEZUG<br>..... 17.05.1994  |
| 1a. BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBEZUGS NR. 1<br>..... 25.08.1989   | 5. IN KRAFT GETRETEN MIT DER VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN<br>..... 03.08.1994 |
| 2. GEMEINDE- UND ANREGUNGEN STADTRATSBESCHLUSS<br>..... 17.05.1994  | 3. SCHWEINFURT, 1.9. Mai 94<br>GRÖßER, OBERBÜRGERMEISTERIN  |
| 3. GEMEINDE- UND ANREGUNGEN STADTRATSBESCHLUSS<br>..... 17.05.1994  | 4. SCHWEINFURT, 10.09.1996<br>..... 11.10.1995  |
| 4. GEMEINDE- UND ANREGUNGEN STADTRATSBESCHLUSS<br>..... 11.10.1995  | 5. IN KRAFT GETRETEN MIT DER VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEITUNGEN<br>..... 20.11.1996 |
- Gemäß § 11 BauGB mit RB**  
vom 23.09.1995  
Nr. 420-4622-1/4-194  
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
Würzburg, den 20.11.1996  
Planungsamt Schweinfurt
- Gemäß § 11 BauGB mit RB**  
vom 20.11.1996  
Nr. 420-4622-1/4-194  
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
Würzburg, den 20.11.1996  
Planungsamt Schweinfurt
- STADT SCHWEINFURT**  
BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET  
**SCHWEINFURT-SÜD** NR. S 16  
ZWISCHEN ROBERT-BOSCH-STR., RUDOLF-DIESEL-STR., CARL-BENZ-STR., SILBERSTEINSTR. UND B286, GEMARKUNG SCHWEINFURT
- SCHWEINFURT, 20.11.1990  
GEÄNDERT: 27.08.1991, 25.11.1993, 06.10.1995, 09.03.1994
- BAUREFERAT: **W. Müller**  
DIP.-ING. MÜLLER, BERUFSM. STADTRAT
- STADTPLANUNGSAMT: **W. Müller**  
DIP.-ING. (FH) HÖCKE, STELLVERTRETENDER AMTSLEITER
- SACHBEARBEITUNG: **Appel**  
DIP.-ING. APPELDORN